



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Kolleginnen und Kollegen
der Universitätsverwaltung

Rundschreiben Nr. 0512020

Heidelberg, den 26.06.2020
**Änderung der Umsatzsteuersätze vom
01.07. bis 31.12.2020**

Dr. Holger Schroeter

Mirco Bollmann
Abt. 4.4 Steuern
AZ 3231.4
Tel. +49 6221 54-12442
steuern@zuv.uni-heidelberg.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen in der Universitätsverwaltung,

die Bundesregierung hat die Absenkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Der Regelsteuersatz reduziert sich von 19% auf 16%, der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5%. Wir sind in der Universität Heidelberg verpflichtet, diese Veränderung umzusetzen und möchten Ihnen mit den folgenden Informationen bei der Umsetzung wichtige Hinweise geben:

1. Auszahlungsanordnungen

1.1 Leistungszeitraum

Der Umsatzsteuersatz richtet sich nicht nach dem Datum einer Rechnung, sondern nach dem Leistungszeitraum. Das bedeutet: Wird die Lieferung oder die sonstige Leistung

- a) bis zum 30.06.2020 erbracht, gelten grundsätzlich 7% oder 19% USt;
- b) im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erbracht, gelten grundsätzlich 5% oder 16% USt;
- c) nach dem 31.12.2020 erbracht, gelten grundsätzlich 7% oder 19% USt.

1.2 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Im Rahmen der bezogenen Leistungen wird die Universität grundsätzlich von den Steuersatzsenkungen profitieren (geringere Budgetbelastung). Deswegen achten Sie bitte bei Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit verstärkt auf den Leistungszeitraum und den korrekten Steuersatz. Ist der Steuersatz nicht zutreffend, fordern Sie bitte beim Lieferanten eine korrekte Rechnung an.

1.3 Neue Steuerkennzeichen

Folgende neue Steuerkennzeichen wurden eingeführt und sind für den Leistungszeitraum 2. Halbjahr 2020 zu verwenden:

- N2 – Vorsteuer 16% nicht abzugsfähig
- V1 – Vorsteuer Inland 16% (steuerpflichtige Projekte)
- E1 – Erwerbssteuer 16% nicht abzugsfähig EU-Warenlieferung
- F1 – Erwerbssteuer 16% abzugsfähig EU-Warenlieferung (steuerpflichtige Projekte)
- G1 – Einkauf (Dienstleistung) Ausland 16% ohne VSt-Abzug
- H1 – Einkauf (Dienstleistung) Ausland 16% mit VSt-Abzug (steuerpflichtige Projekte)
- N5 – Vorsteuer 5% nicht abzugsfähig
- V5 – Vorsteuer Inland 5% (steuerpflichtige Projekte)
- E5 – Erwerbssteuer 5% nicht abzugsfähig EU-Warenlieferung
- F5 – Erwerbssteuer 5% abzugsfähig EU-Warenlieferung (steuerpflichtige Projekte)
- G5 – Einkauf (Dienstleistung) Ausland 5% ohne VSt-Abzug
- H5 – Einkauf (Dienstleistung) Ausland 5% mit VSt-Abzug (steuerpflichtige Projekte)

1.4 Aktualisierte Formulare

Die angepassten Formulare für Auszahlungsanordnungen finden Sie unter <https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/finanzen/buchhaltung/downloads/>

2. Annahmeanordnungen

Bei den Annahmeanordnungen ergeben sich lediglich Änderungen im Bereich der steuerpflichtigen Projekte.

2.1 Leistungszeitraum

Der Steuersatz richtet sich auch hier nicht nach dem Datum der Rechnungsschreibung, sondern nach dem Leistungszeitraum. Wird die Lieferung oder die sonstige Leistung

- a) bis zum 30.06.2020 erbracht, gelten grundsätzlich 7% oder 19% USt;
- b) im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erbracht, gelten grundsätzlich 5% oder 16% USt;
- c) nach dem 31.12.2020 erbracht, gelten grundsätzlich 7% oder 19% USt

Institute oder Einrichtungen, die Dauerdienstleistungen erbringen (z. B. Messungen und Analysen der Core Facilities), müssen für die bis zum 30.06.2020 erbrachten Leistungen eine Rechnung erstellen, wenn die Leistungen einzeln abrechenbar sind. Das Gleiche gilt für den Stichtag 31.12.2020.

2.2 Neue Steuerkennzeichen

Folgende neue Steuerkennzeichen wurden eingeführt und sind für den Leistungszeitraum 2. Halbjahr 2020 zu verwenden:

- A1 – Ausgangssteuer Inland 16%
- A5 – Ausgangssteuer Inland 5%

2.3 Neue Formulare

Die aktualisierten Formulare für Rechnungen und Annahmeanordnungen finden Sie unter <https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/finanzen/buchhaltung/downloads/>

Bei Rückfragen und Sonderfällen (z. B. Anzahlungen, Teilleistungen) wenden Sie sich bitte an die Steuerabteilung (steuern@zuv.uni-heidelberg.de; Tel. -12442).

Mit besten Grüßen



Dr. Holger Schroeter